



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 490/19z-26

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
in Wien

Schmerlingplatz 11  
A-1011 Wien

Briefanschrift  
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

E-Mail  
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GA Mag. Stani  
Klappe 3679 (DW)

zu BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz  
und das Bewährungshilfegesetz geändert werden  
(StVG-Novelle 2019)

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf  
folgende

*Stellungnahme*

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt  
wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen abgesehen von den  
nachfolgenden Anmerkungen keine Einwände.

Zu Art 1 Z 7, 13 und 16 (§ 7 Abs 1 bis 3, § 16 Abs 2 Z 2, § 17 Abs 1 Z 4  
StVG):

Nach dem Ministerialentwurf soll die Zuständigkeit für die Entscheidung  
über das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung (§ 4 StVG) vom Urteils-  
auf das Vollzugsgericht geändert werden.

Folglich wäre – weil die Zuständigkeit des Vollzugsgerichts erst mit dem tatsächlichen Strafantritt beginnt (vgl. *Pieber* in WK<sup>2</sup> StVG § 16 Rz 1; *Drexler/Weger*, StVG<sup>4</sup> § 16 Rz 2) – vor Strafantritt kein Gericht für eine Entscheidung nach § 4 StVG zuständig. Unbeschadet der durch Einführung eines neuen Abs 2 in § 4 StVG von der Novelle ebenfalls intendierten zeitlichen Beschränkung der Beschlussfassung über ein Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung bedarf es einer (ausdrücklichen) Zuständigkeitsregelung für Entscheidungen nach § 4 StVG vor Übernahme des Verurteilten in Strafhaft.

Zu Art 1 Z 61 (§ 133a StVG):

Die in Aussicht genommene Neuregelung des § 133a StVG wird befürwortet. Durch die Festsetzung einer Frist bereits durch das Vollzugsgericht, während der der Verurteilte nicht nach Österreich zurückkehren darf, entfällt die derzeit bei einer vorzeitigen Rückkehr erforderliche Prüfung, ob das Einreise- oder Aufenthaltsverbot zum Einreisezeitpunkt überhaupt noch gültig war (vgl. *Drexler/Weger*, StVG<sup>4</sup> § 133a Rz 6; *Pieber* in WK<sup>2</sup> StVG § 133a Rz 30/2).

In redaktioneller Hinsicht ist anzumerken, dass im vorgeschlagenen Abs 1 Z 2 statt auf „Abs 1a“ auf „Abs 2“ zu verweisen wäre.

Zu Art 1 Z 70 (§ 152b StVG):

Im Ministerialentwurf ist vorgesehen, dass bei Flucht oder nicht rechtzeitiger Rückkehr des Strafgefangenen von einem Ausgang oder einer Unterbrechung nach Bewilligung seiner bedingten Entlassung der „Stichtag der bedingten Entlassung“ vom Gericht neu festzusetzen ist. Da damit ersichtlich nicht die in § 46 StGB angeführten (von der Vollzugsbehörde zu errechnenden, vgl. *Drexler/Weger*, StVG<sup>4</sup> § 1 Rz 17) Stichtage gemeint sind, sondern der vom Gericht festzulegende Tag der bedingten Entlassung, wäre eine deutlichere Formulierung anzustreben.

Zu Art 1 Z 76 und 78 (§ 156c Abs 1 Z 1 und Abs 1a StVG):

Gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs des elektronisch überwachten Hausarrests, derzufolge dieser auch dann zulässig sein

soll, wenn die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafreist (statt bisher zwölf) 24 Monate (ausgenommen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte) nicht übersteigt, besteht kein Einwand.

Auf durch das Gewaltschutzgesetz 2019 (970/A XXVI. GP) bedingte Änderungen im Strafgesetzbuch wäre durch entsprechende Anpassung der vorgeschlagenen Aufzählungen in Abs 1 Z 1 und Abs 1a des § 156c StVG Bedacht zu nehmen (gegebenenfalls statt „§ 107b Abs 4 erster Satz zweiter Fall“ jeweils „§ 107b Abs 3a Z 3“).

Wien, am 11. Oktober 2019  
Der Leiter der Generalprokuratur:  
**Prof. Dr. Franz Plöchl**

Elektronisch gefertigt